

5. Kalkulation der Feuerwehrkostenerstattung; Vorkalkulation Zeitraum 2014-2018 und Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilvesheim mit anschließendem Kostenverzeichnis;

Beschluss

Sachverhalt:

Für die Erhebung der Kostenerstattung der kommunalen Einrichtung „Feuerwehr“ von Dritten ist eine rechtsgültige Kostenkalkulation erforderlich. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation der Kostenerstattung ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Kostenerstattungen sind nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes (kurz FwG) sowie des Kommunalabgabengesetzes (kurz KAG) des Landes Baden-Württembergs sowie der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Gemeinde Ilvesheim zu kalkulieren.

Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 sollen die Kommunen von demjenigen Kostenersatz verlangen,

- dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat
- Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich macht oder derjenige welcher die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
- in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist.

Dies findet sich sinngemäß in der § 3 Abs. 1 Kostenersatzsatzung der Gemeinde Ilvesheim wieder.

Kostenersatz

Für die Berechnung der Kosten sind die betriebswirtschaftlichen Grundsätze heranzuziehen (siehe § 34 Abs. 5 FwG). Zu den Kosten gehören sowohl eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals als auch eine angemessene Abschreibung.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital. Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungswerte (vgl. § 14 Abs. 3 KAG).

Aufgrund fehlender Regelungen im FwG zum Kalkulationszeitraum sowie anderer Rechtsvorschriften wird analog § 14 Abs. 2 KAG der Kalkulationszeitraum von bis zu 5 Jahren übernommen. Vorliegend wurde ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Fallzahlen

Die folgende Übersicht zeigt die zu erwartenden Fallzahlen. Die Anzahl der Einsatzstunden für Personal und Fahrzeuge bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnung.

Fahrzeuge/Kostenträger	Anzahl Einsatzstunden/Jahr
LF 1	28,5
LF 2	8
Fahrzeugklasse 1	36,5
Drehleiter	21
Fahrzeugklasse 2	21
ELW	32,5
MTW	3,5
GWL	7,5

Transportanhänger	0
Feuerwehrboot	0
Fahrzeugklasse 3	43,5

Da sowohl für das Feuerwehrboot als auch den Transportanhänger keine Stunden in den Einsatzberichten verzeichnet waren, wurden diese in die Fahrzeugklasse 3 „sonstige Einsatzfahrzeuge“ aufgenommen.

Kostenartenrechnung

Bei der vorliegenden Vorkalkulation wird mit Hilfe der Kostenartenrechnung ermittelt, wie hoch die Kosten für den Kalkulationszeitraum von 2014 bis 2018 von 5 Jahren laut Planung sein werden.

Grundlage dafür sind die Haushaltsdaten sowie das Anlagevermögen.

Im Anhang kann die komplette Kostenartenrechnung eingesehen werden.

Für die Kostenplanung muss berücksichtigt werden, dass die Kosten aus dem Haushaltsplan von 2014 bis 2018 inflationsbedingt steigen. Um die Preissteigerung zu ermitteln, wurden die Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, insbesondere der Verbraucherpreisindex.

Nr	Index	Kürzel	Ist	Plan	Rundung
1	Nullsteigerung	0	0,00%	0,00%	0,00%
2	Andere Waren und Dienstleistungen	D	1,35%	1,50%	0,15%
3	Baupreisindex Nichtwohngebäude - Bürogebäude inkl. Ust	G1	2,46%	2,50%	0,04%
4	Baupreisindex Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude inkl. Ust	G2	2,64%	3,00%	0,36%
5	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	F	1,59%	2,00%	0,41%
6	Bildungswesen	B	4,71%	5,00%	0,29%
7	Einrichtungsgegenstände und ähnliches für den	I	0,75%	1,00%	0,25%

	Haushalt Instandhaltung				
8	Nachrichtenübermittlung	N	-2,10%	0,00%	2,10%
9	Personalkosten öffentliche Verwaltung	P	1,69%	2,00%	0,31%
10	Verkehr	V	1,92%	2,00%	0,08%
11	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	W	1,62%	2,00%	0,38%
12	Kraftstoffe Durchschnitt aus Benzin und Diesel	KS	4,08%	4,50%	0,42%
13	Gas /Wärme da an den Ölpreis gekoppelt	G	9,08%	9,50%	0,42%
14	Gewerbliche Produkte	GP	2,31%	2,50%	0,19%
15	Elektrischer Strom	ES	4,18%	4,50%	0,32%

1

Die berechneten Steigerungen wurden nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip auf die nächste 0,5%-Stufe aufgerundet. Ausnahme bildet der Bereich Telekommunikation. Aufgrund der negativen Preisentwicklung der Vergangenheit, wurde die Preissteigerung mit Null festgelegt.

Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden.

Der Anhang beinhaltet die Kostenstellenrechnung für die Kalkulationsjahre von 2014 bis 2018.

Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen erbringen die eigentlichen Leistungen, die dann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

¹ Die Berechnung folgte den Steigerungsraten auf Basis der Preisindices vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de)

Die Hilfskostenstellen erfüllen eine Zulieferungsfunktion für die Hauptkostenstellen, und erbringen für den Kunden keine direkte Leistung.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
2. Personal (Hauptkostenstelle)
3. Gebäude (Hilfskostenstelle)
4. Verwaltung (Hilfskostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 4 verteilt. Da in der Kostenstellenrechnung einzig die Hauptkostenstellen betrachtet werden, wurden die Hilfskostenstellen mit Hilfe des Stufenleiterverfahrens umgelegt. Für die Verteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung wurden die Kostenanteile der Hauptkostenstellen angenommen. Als Verteilungsgröße für die Hilfskostenstelle Gebäude wurden die Flächen der übrigen Kostenstellen herangezogen.

Im Anhang sind die Kostenstellen mit dem Umlageverfahren aufgelistet.

Mengenschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Kürzel</u>	<u>Einheit</u>	<u>Fahrzeuge</u>	<u>Personal</u>	<u>Gebäude</u>	<u>Verwaltung</u>	<u>Summe</u>
1	Fahrzeuge	Fz	Prozent	100				100
2	Personal	Pe	Prozent		100			100
3	Gebäude	Gb	Prozent			100		100
4	Verwaltung	Vw	Prozent				100	100

5	Versicherung	K	%	4	48	48	0	100
6	Bauhof/Fuhrpark	E	Anteil	0	0	100	0	100
7	Mitarbeiterstunden	M	%	30	55		15	100
8	Sach- und Materialverbrauch	S	%	10	50		0	60
9	Gerät-Ausrüst.gegenst.	T	%	60	30			90
10	Betriebsgeräte	B	%	30	20		0	50

1	Fahrzeuge	Fz	Prozent	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
2	Personal	Pe	Prozent	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
3	Gebäude	Gb	Prozent	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%
4	Verwaltung	Vw	Prozent	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
5	Versicherung	K	%	4,0%	48,0%	48,0%	0,0%	100,0%
6	Bauhof/Fuhrpark	E	Anteil	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%
7	Mitarbeiterstunden	M	%	30,0%	55,0%	0,0%	15,0%	100,0%
8	Sach- und Materialverbrauch	S	%	16,7%	83,3%	0,0%	0,0%	100,0%
9	Gerät-Ausrüst.gegest.	T	%	66,7%	33,3%	0,0%	0,0%	100,0%
10	Betriebsgeräte	B	%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	100,0%

Kostenträgerrechnung

Nach der aktuellen Rechtsprechung muss für die Berechnung der Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden werden².

In der Kostenträgerrechnung werden die neuen Kostenerstattungen ermittelt, unterteilt in Kostenerstattungen für Fahrzeuge und Personaleinsatz. Dabei werden die **Fahrzeuge** in Fahrzeugklassen eingeteilt um die Anzahl der Leistungspositionen nicht ins unermessliche steigen zu lassen:

Kostenträger
Fahrzeugklasse 1: Löschfahrzeuge (LF16, TF16)

² VGH Baden-Württemberg Beschluß vom 16.11.2010, 1 S 2402/09, Beim Kostenersatz für Feuerwehreinsätze nach § 36 FwG a.F. dürfen Vorhaltekosten nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur nach dem Verhältnis der einzelnen Einsatzstunde zu den Jahresstunden in Rechnung gestellt werden; eine Umlegung der jährlichen Vorhaltekosten nur auf die tatsächlichen Einsatzstunden ist unzulässig. Dazu wurde eine Gesetzesänderung im FwG integriert mit der Hinzufügung der sog. Handwerkerlösung.

Fahrzeugklasse 2: Kraftdrehleiter (DLK 18)
Fahrzeugklasse 3: Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, Rüst- und Gerätewagen unter 7,5 to zGG ELW, Feuerwehrboot, u.ä.)

Bei den Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Dabei unterscheiden wir folgende Gruppen:

Ergebnis Kostenerstattung Fahrzeuge

In der nachfolgenden Tabelle erhalten Sie die gerundeten Ergebnisse der Vorkalkulation. Die Werte sind gegenüber der bisherigen Satzung nur bedingt vergleichbar, da es keine separate Gerätegebühr mehr gibt. D. h. sämtliche Geräte sind den Fahrzeugen beziehungsweise dem Personal zugeordnet und werden mit jenen Kostenträgern abgerechnet.

Kostenträger	Gebühr neu
Fahrzeugklasse 1: Löschfahrzeuge (LF16, TF16)	95,00 €
Fahrzeugklasse 2: Kraftdrehleiter (DLK 18),	90,00 €
Fahrzeugklasse 3: Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, Rüst- Gerätewagen unter 7,5 to zGG ELW, Feuerwehrboot, u.ä.)	130,00 €

Die Kalkulation der Kostenerstattung kann der Anlage entnommen werden.

Ergebnis Kostenerstattung Personal

In der nachfolgenden Tabelle erhalten Sie die Ergebnisse der Vorkalkulation. Die Gebühr „Personal“ wurde aus den Personalkosten inkl. Gemeinkosten geteilt durch die tatsächlichen Einsatzkosten zzgl. der Übungsstunden (lt. Aktivierungspaket 18 regelmäßige Übungsstunden pro Jahr). Der daraus resultierende Wert von 66,32 € wurde dem Bauhofstundensatz (2014: 38,00 €) auf 40,00 € angeglichen.

Die Werte sind gegenüber der bisherigen Satzung nur bedingt vergleichbar, da es keine separate Gerätegebühr mehr gibt. D. h. sämtliche Geräte sind den Fahrzeugen beziehungsweise dem Personal zugeordnet und werden mit jenen Kostenträgern abgerechnet.

Kostenträger	Gebühr neu
freiwilliger Feuerwehrangehöriger	40,00 €

Die Kalkulation der Kostenerstattung kann der Anlage entnommen werden.

Zum Vergleich wurden einige Mustereinsätze in der Anlage mit dem neuen und dem alten Gebührensatz berechnet.

Kostenfreiheit

In der öffentlichen Sitzung am 28.10.2004 des Gemeinderats wurde beschlossen, dass die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei Einsätzen für das Auspumpen von Keller- oder Wohnräumen bei Einwirkungen von außen durch Unwetter kostenfrei ist. Kostenfreiheit besteht nicht für das Auspumpen von Keller- oder Wohnräumen, wenn ein Verschulden des Eigentümers oder Bewohners oder ein technischer Defekt oder keine Sicherung gegen Rückstau aus der Kanalisation i.S.d. § 20 Abwassersatzung vorliegt.

Im Rahmen der Neukalkulation sollte der Verzicht auf diese Forderungen erneut geprüft werden.

Die Kalkulation der Verwaltung wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.02.2014 besprochen und von der Verwaltung erläutert.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sprachen sich dafür aus, die Regelung zur Kostenfreiheit bei Unwettereinsätzen beizubehalten. Grundsätzlich stimmen Sie der von der Verwaltung vorgelegten Kalkulation zu und empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation Feuerwehrcostenerstattung wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge hierzu zugestimmt.

2. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilvesheim mit anschließendem Kostenverzeichnis wird in der als Anlage Nr. 05 beigefügten Fassung beschlossen.

Br